

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth/Odenwald

Betr.: Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald;

Klarstellungssatzung im Bereich „Hauswiesenweg“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) der Gemeinde Fürth hat in seiner besonderen Funktion gemäß § 51a Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Sitzung am 05.05.2020 die Satzung über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linnenbach im Bereich „Hauswiesenweg“ (Klarstellungssatzung im Bereich „Hauswiesenweg“), bestehend aus dem Satzungstext und dem dazugehörigen Lageplan, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung kann während der Öffnungszeiten des Fachbereiches III - Bauen und Umwelt im Rathaus der Gemeinde Fürth, Hauptstraße 9 in 64658 Fürth, Zimmer 103, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Fachbereiches III - Bauen und Umwelt sind:

Montag bis Mittwoch: von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr

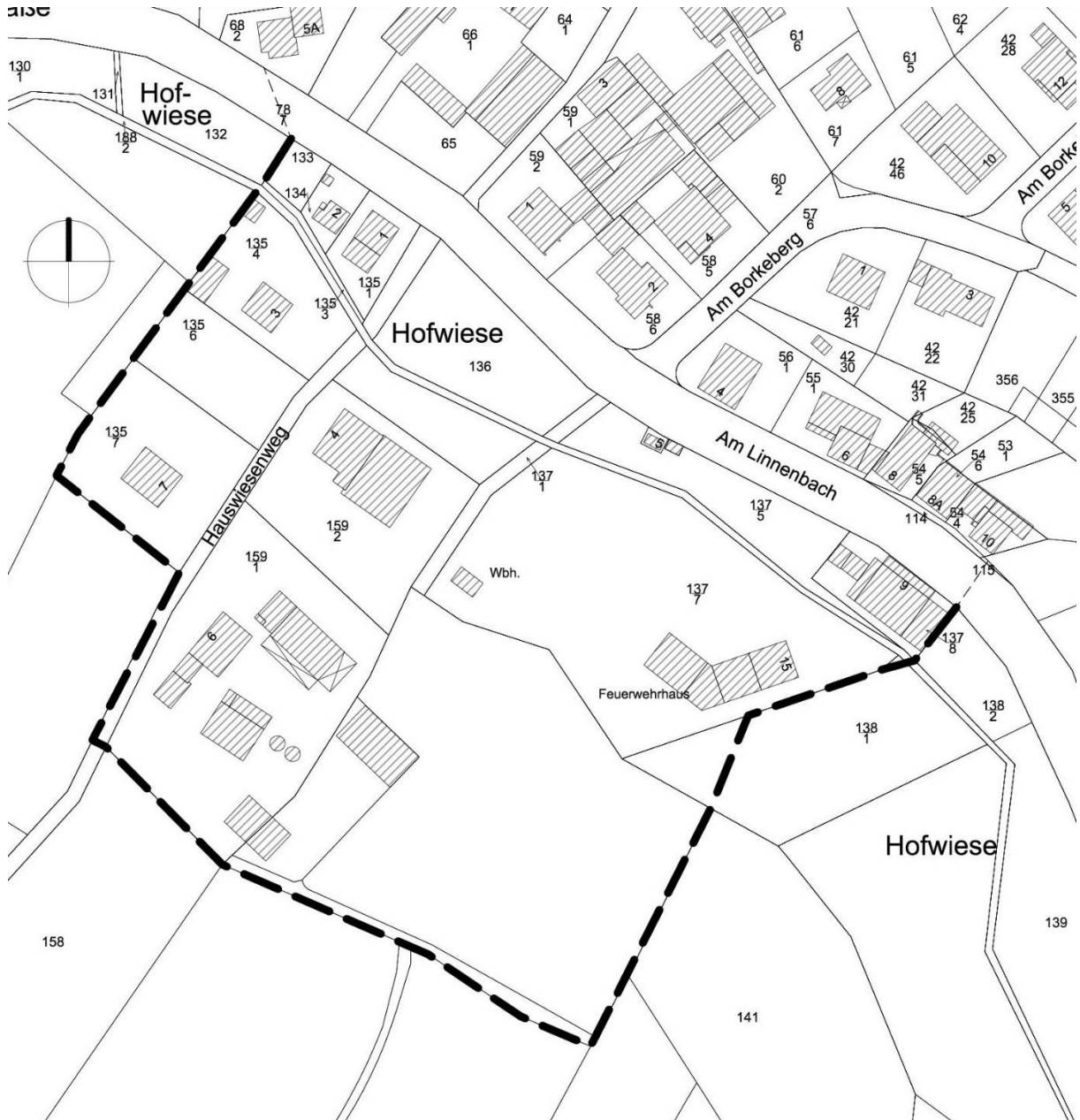
Donnerstag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag: von 8:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb dieser Zeiten.

Die durch die Klarstellungssatzung festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linnenbach im Bereich „Hauswiesenweg“ ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Darstellung der durch die Klarstellungssatzung im Bereich „Hauswiesenweg“ festgelegten Grenze (fettgestrichelte Linie) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linnenbach im Bereich „Hauswiesenweg“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Fürth, den 11.05.2020

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth
Volker Oehlenschläger (Bürgermeister)**